

Auf Grund des § 35 Abs. 5 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 3 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2014, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 11.12.2015 folgende Novelle der Werberichtlinien (WR-ÖZÄK) beschlossen:

Werberichtlinien gemäß § 35 Abs. 5 Zahnärztegesetz

Artikel 1

Dem Angehörigen des zahnärztlichen Berufs ist jedes unsachliche, unwahre, diskriminierende oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigende Anpreisen oder Bewerben seiner zahnärztlichen Leistungen in der Öffentlichkeit, in den Print- und digitalen Medien untersagt.

Artikel 2

Unsachlich ist eine Anpreisung oder das Bewerben zahnärztlicher Leistungen, wenn

- a) zugleich Vorteile versprochen oder Leistungen angekündigt werden, welche in keinem Zusammenhang mit der angebotenen zahnmedizinischen Leistung stehen;
- b) damit keine Erkenntnisse über die beworbenen zahnmedizinischen Leistungen vermittelt werden.

Unwahr ist eine Anpreisung oder das Bewerben zahnärztlicher Leistungen, wenn sie den Tatsachen nicht entsprechen.

Diskriminierend ist eine Anpreisung oder das Bewerben zahnärztlicher Leistungen, wenn sie jemand anderen erheblich benachteiligen oder herabwürdigen.

Artikel 3

Ein das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigendes Anpreisen oder Bewerben zahnärztlicher Leistungen liegt vor

- a) bei Verwendung herabsetzender Äußerungen über Angehörige des zahnärztlichen Berufs, ihre Tätigkeit und ihre (zahn-)medizinischen Methoden sowie bei vergleichender Werbung;
- b) bei der Darstellung bzw. dem Erwecken des Eindrucks einer wahrheitswidrigen (zahn-) medizinischen Exklusivität;
- c) bei Selbstanpreisung der eigenen Person oder Leistungen durch aufdringliche bzw. marktschreierische Darstellung;

- d) bei Werbung für Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige medizinische Produkte sowie für deren Hersteller und Vertreiber;
- e) bei Nennung des Preises für die eigenen privatärztlichen Leistungen in der Öffentlichkeit, mit Ausnahme jener Fälle, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
- f) beim Anbieten von zahnmedizinischen Leistungen im Rahmen von Auktionen und die Verteilung von Gutscheinen für zahnmedizinische Leistungen;
- g) bei unwahrer und ungerechtfertigter Titelführung;
- h) durch Verteilung von Flugblättern und Postwurfsendungen, Versendung von E-Mails, Telefaxeschreiben u. dgl. an einen über die eigenen Patienten hinausgehenden Personenkreis;
- i) durch Reklame- oder Hinweisaufschriften auf einem (Kraft-)Fahrzeug unabhängig davon, wer Eigentümer oder Benutzer desselben ist;
- j) bei Vorträgen, die inhaltlich einer an (potentielle) Patienten gerichteten Werbeveranstaltung gleich kommen.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit der Ausübung des zahnärztlichen Berufes sind dem Angehörigen des zahnärztlichen Berufs – unter Beachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie – insbesondere gestattet:

- a) die Information über die eigenen (zahn-)medizinischen Tätigkeitsgebiete, die der Angehörige des zahnärztlichen Berufs aufgrund seiner Aus- und Fortbildung beherrscht;
- b) die Einladung eigener Patienten zu Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen; und dergleichen (Recall-System);
- c) die Information über die Ordinationsnachfolge;
- d) die Einrichtung einer eigenen Webseite im Internet und eigener Profildaten in sozialen Netzwerken wie Facebook, Google+, Xing, LinkedIn o. dgl., wobei bei den Inhalten solcher Web- oder Profildaten die Bestimmungen dieser Werberichtlinien sowie sinngemäß die Bestimmungen der E-Commerce-Verhaltensrichtlinien für Zahnärzte in der EU (siehe Anhang 1) einzuhalten sind;
- e) die Information über eine unmittelbar bevorstehende Ordinationseröffnung, wobei abweichend von Art. 5 lit. d) in jenem Quartal, in das die Eröffnung der Ordination fällt, insgesamt drei Anzeigen geschaltet werden dürfen. Das gleiche gilt im Fall der Ordinationsverlegung sowie der Ordinationsschließung, sofern die Dauer der Schließung einen Zeitraum von zehn aufeinanderfolgenden Werktagen übersteigt und nicht in einem Wechsel zwischen zwei bestehenden Ordinationssitzen begründet ist.

Artikel 5

- a) Der Angehörige des zahnärztlichen Berufs hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass jedes unsachliche, unwahre, diskriminierende oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigende Anpreisungen oder Bewerben seiner zahnärztlichen Leistungen durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.
- b) Die Erwähnung des Namens des Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und der nach dem Zahnärztegesetz zulässigen Bezeichnung ist erlaubt, hingegen sind die reklamehafte Nennung des Namens oder die gleichzeitige Schaltung eines Inserats im selben Medium untersagt.
- c) Eine Anzeige in Printmedien darf maximal ein Viertel einer Seite des jeweiligen Printmediums betragen.
- d) Angehörige des zahnärztlichen Berufs dürfen lediglich einmal pro Kalendervierteljahr eine Anzeige veröffentlichen. Diese darf nur in einem einzigen Printmedium erscheinen. Die Beschränkung auf eine Anzeige pro Kalendervierteljahr und ein einziges Printmedium gilt auch für Gruppenpraxen gem. § 26 ZÄG und für Ordinations- und Apparategemeinschaften gem. § 25 ZÄG.
- e) Die Erwähnung des Namens des Angehörigen des zahnärztlichen Berufes und der nach dem Zahnärztegesetz zulässigen Berufsbezeichnung, der Tätigkeiten, die der Angehörige des zahnärztlichen Berufes tatsächlich und erlaubterweise ausübt, sowie der nach der Schilderordnung auf einem Ordinationsschild zulässigen Angaben, sofern diese nicht in anziehender oder anreizender Weise erfolgen, in online-Telefon-, Adress- und Branchenverzeichnissen sowie Suchmaschinen sind erlaubt, wobei bei den Inhalten solcher Ankündigungen die Bestimmungen dieser Werberichtlinien sowie sinngemäß die Bestimmungen der E-Commerce-Verhaltensrichtlinien für Zahnärzte in der EU (siehe Anhang 1) einzuhalten sind. Hingegen ist Internetwerbung auf fremden Webseiten (z.B. in fremde Webseiten eingebundene Werbebanner, Pop-up- oder Pop-under-Werbung, AdClips, Verbal Placements, u.dgl.) untersagt.
- f) Fernseh-, Radio-, Kino- und Plakatwerbung ist Angehörigen des zahnärztlichen Berufes untersagt.
- g) Veröffentlichungen mit Namen und/oder Bildern von bzw. mit Patienten sind nur mit deren gegenüber dem Angehörigen des zahnärztlichen Berufes erklärten Zustimmung zulässig.

Artikel 6

Auch sonstigen natürlichen und juristischen Personen ist die Vornahme verbotener Tätigkeiten gemäß dieser Richtlinie untersagt (vgl. § 35 Abs. 4 ZÄG).

Artikel 7

Diese Richtlinien sind sinngemäß auch für Angehörige des Dentistenberufs anzuwenden.

Artikel 8

Soweit in diesen Werberichtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Artikel 9

Diese novellierte Fassung der Richtlinien tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.

// E-COMMERCE-VERHALTENSRICHTLINIEN FÜR ZAHNÄRZTE IN DER EU

verabschiedet in Helsinki im Mai 2002 vor dem Hintergrund der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, und abgeändert im November 2007

Diese Verhaltensrichtlinien sind ein wesentlicher Bestandteil des *Berufskodexes für Zahnärzte in der Europäischen Union* und gelten für Informationsdienste und die kommerzielle Kommunikation im Internet und andere Methoden elektronischer Kommunikation. Der Berufskodex enthält Leitlinien zur Kommunikation von Zahnärzten mit anderen Zahnärzten und Verbrauchern, die nicht dem zahnärztlichen Berufsstand angehören. Zahnärzte sind verantwortlich für die von ihnen bereitgestellten öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen und für die Inhalte ihrer kommerziellen Kommunikation.

1. Zwingend vorgeschriebene Informationen

Die Website eines Anbieters zahnärztlicher Leistungen muss folgende Informationen enthalten:

- den Namen und die postalische Anschrift der Praxis, wo der Dienstleistungsanbieter niedergelassen ist;
- die Kontaktinformationen des Dienstleistungsanbieters, einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer (ggf. auch die Faxnummer);
- den Titel bzw. die Berufsbezeichnung sowie ggf. das Land, in dem dieser Titel bzw. diese Berufsbezeichnung erlangt wurde;
- Informationen zur Approbation/Zulassung und Registrierung, wobei die Anschrift und sonstige Kontaktinformationen der zuständigen Behörden zu nennen oder Links zu den Websites dieser Behörden zu setzen sind;

2. Berufliche Kommunikation und Information (kommerzielle Kommunikation)

Wenn ein Zahnarzt das Internet nutzt, um über seine berufliche Tätigkeit zu informieren, darf er hierbei nicht gegen die Grundsätze der Wahrheitstreue, des Anstands und der Würde verstoßen. Bei der Einrichtung einer Website hat er dafür zu sorgen, dass diese keine Informationen enthält, die mit dem zahnärztlichen Berufsstand unvereinbar sind, insbesondere keine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Alle Informationen auf der Website müssen wahrheitsgetreu, objektiv sowie leicht zu erkennen sein und im Einklang mit den Rechtsvorschriften und dem Berufskodex des Mitgliedsstaates stehen, in dem der Zahnarzt niedergelassen oder vorübergehend zahnärztlich tätig ist.

a) Die berufliche Kommunikation und Information (kommerzielle Kommunikation) muss die folgenden Informationen enthalten:

- den Namen der Praxis, sofern diese in dem Mitgliedsstaat, in dem der Zahnarzt niedergelassen ist, rechtsfähig ist;
- für alle auf der Website genannten Zahnärzte, die zahnmedizinische Leistungen für die Praxis erbringen:
 - * die Berufsbezeichnung und das Land, in dem diese Berufsbezeichnung erlangt wurde;
 - * Informationen zur Approbation/Zulassung und Registrierung, wobei die Anschrift und die sonstigen Kontaktinformationen der zuständigen Behörden zu nennen oder Links zu

den Websites dieser Behörden zu setzen sind;

- * die Berufsregeln für die Ausübung des Zahnarztberufs in dem Mitgliedsstaat, in dem der Zahnarzt niedergelassen und vorübergehend zahnärztlich tätig ist, oder die Anschrift und sonstige Kontaktinformationen der für diese Regeln zuständigen und maßgeblichen Stellen oder Links zu den Websites dieser Behörden.

Die Internetadresse bzw. die E-Mail-Adresse des Zahnarztes *muss* so gewählt sein, dass die Würde des zahnärztlichen Berufsstandes gewahrt bleibt.

Bei einem Wechsel der Person, die presserechtlich für die Inhalte eines Informationsmediums verantwortlich ist (ein Zahnarzt oder eine andere Person), *muss* der Name der Person, die diese Verantwortung abgibt, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Wechsels von der Website entfernt werden.

Auf den maßgeblichen Seiten muss das Datum der letzten Änderung der Internetseite angegeben sein.

Bei der Beschreibung des zahnärztlichen Leistungsangebots ist vergleichende Werbung unzulässig.

b) Folgende Informationen müssen auf einer Website enthalten sein:

Angaben über die Zulassung zu Krankenkassen, staatlichen Krankenversicherungen oder Sozialversicherungssystemen, sofern zutreffend.

c) Folgende Informationen können auf einer Website enthalten sein:

- die Sprechstunden der Praxis, d.h. die Zeiten in denen die Praxis telefonisch erreichbar ist oder persönlich aufgesucht werden kann;
- Ggf. Einzelheiten zum Behandlungsangebot in dringenden Fällen bzw. Notfällen;
- Einzelheiten über das Leistungsspektrum des verantwortlichen Zahnarztes oder anderen in der Praxis oder an anderen Orten tätigen Zahnärzten;
- ein Link zum jeweiligen Berufsverband;
- Informationen, die nach der Berufsordnung des Landes zulässig sind, in dem der Zahnarzt niedergelassen ist.

Sofern die Website eines Zahnarztes Links zu anderen Websites enthält, hat der Zahnarzt sicherzustellen, dass diese im Gesamtzusammenhang Relevanz besitzen und die verlinkten Inhalte den Vorgaben dieser Verhaltensrichtlinien entsprechen.

d) Die Website darf auf keinen Fall die folgenden Informationen enthalten:

Einen Vergleich des fachlichen Könnens oder der beruflichen Qualifikationen eines Zahnarztes, der zahnmedizinische Leistungen anbietet, mit dem fachlichen Können und den beruflichen Qualifikationen anderer Zahnärzte.